

Aus dem Militär-Amtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Träger der Bat. Fahne - wieder ein Unteroffizier.

Den meisten unserer Leser wird wohl bekannt sein, dass mit der letztes Jahr beschlossenen Aufhebung des Adj.-Uof. Grades im Bat.-Stab die Frage nach dem künftigen Träger der Fahne auftauchte. Eine Zeitlang schien es, als ob das Uof.-Korps künftig auf die Ehre, den Fähnrich zu stellen, verzichten müsste, indem eine erste Ansicht der Landesverteidigungskommission als künftigen Träger der Bat.-Fahne einen jungen Inf.-Of. in Aussicht nahm.

Glücklicherweise wurde dann von diesem Gedanken abgerückt und der Chef des E. M. D., Herr Bundesrat Minger, konnte den Uof. anlässlich den SUT 1937 in Luzern gleich anfangs seiner Begrüssung mitteilen, dass die Landesverteidigungskommission beschlossen habe, die Fahne auch in Zukunft wieder einem Uof. anzuvertrauen. Der hiefür in Aussicht genommene Feldweibel wird den Titel Fähnrich führen und ein besonderes Abzeichen erhalten. Der Grad des bisherigen Adj.-Uof. wird im Reg.-Stab weiter in Funktion bleiben. Und Herr Bundesrat Minger fügte bei: „Damit kann diese Angelegenheit, wie ich hoffe, im Vierwaldstättersee, dort wo er am tiefsten ist, auf ewige Zeiten versenkt werden“.

Wir betrachten diese Lösung als zweckmässig und wohlgetroffen. Einmal wird auf's neue das Vertrauen bestätigt, das die oberste Führung in das Schweizerische Uof.-Korps setzt, und weiter wird die Stellung des Fähnrichs so hervorgehoben, wie es ein Träger der Fahne verdient. W

Aus dem Militär-Amtsblatt

Der im Nachtrag II zur I. V. enthaltene **Tarif für Zivilhufschmiede betreffend den Beschlag von Militärpferden** ist — wie wir dem Militär-amtsblatt vom 24. Juli entnehmen — neuerdings geändert worden. Wir führen nachstehend die Positionen an, die abgeändert wurden und weisen besonders auf die am häufigsten zur Anwendung gelangende No. 4 hin :

1. Bei Lieferung von neuen Stempeleisen ohne Griffe und Stollen, sowie Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 2.55
2. Für das Aufmachen noch brauchbarer alter Eisen durch den Zivil-Hufschmied pro Eisen Fr. 1.60
3. Für das Aufmachen von der Truppe gelieferter Eisen und Nägel durch den Zivil-Hufschmied, pro Eisen Fr. 1.70
4. Für die Benützung des Feuers, der Schmiedekohlen, der Werkzeuge und Maschinen etc. in Werkstätten durch die Truppe, per Eisen Fr. —.45

5. Bei Lieferung von neuen Ordonnanzeisen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.30
6. Bei Lieferung von Stempeleisen mit einem festen Griff und 2 festen Stollen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.—
Bei Lieferung von Stempeleisen mit 2 festen Griffen und Stollen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.35
7. Bei Lieferung von neuen Stempel-Wintereisen mit 2 Stollenlöchern und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 2.75
8. Bei Lieferung von neuen Stempel-Wintereisen mit 4 Stollenlöchern und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.10
10. Für blosse Lieferung flacher Stempeleisen, samt den zugehörigen Hufnägeln, per Eisen Fr. 1.30
11. Für die blosse Lieferung von Stempeleisen mit festen Griffen und Stollen samt den zugehörigen Hufnägeln, per Eisen Fr. 1.80

Im übrigen verweisen wir auf Seite 152 des Militäramtsblattes.

Rezensionen

Ordre de Bataille der schweiz. Armee 1938. Soeben ist im Mars-Verlag Bern eine vollständige, amtlich geprüfte Ordre de Bataille unserer Armee erschienen. Auf 24 leprelloartig gefalzten Seiten steht die genaue neue Einteilung der Armee mit all den vielen Aenderungen des Auszuges und der Landwehr I. Anschliessend sind die Signaturen und Abkürzungen aller Truppenkörper verzeichnet. Für alle Freunde unserer Armee ist die Ordre de Bataille 1938 Mars No. 22 unentbehrlich. Preis per Stück Fr. 1.80. Erhältlich in allen Papeterien und Militär-Kiosken, oder direkt beim Mars-Verlag Bern, Marktgasse 14.

Schweizerkreuz und Schweizerfahne, Dr. E. A. Gessler, Zürich. Druck und Verlag Emil Rüegg & Co., Zürich 5. 1937. 48 Seiten. Preis Fr. 2.—. Der Ursprung des Schweizerkreuzes lässt sich in die Urzeit der Eidgenossenschaft verfolgen. Ein gemeineidgenössisches Fähnlein für kriegerische und taktische Sonderzwecke hat sich vom 14. Jahrhundert an Geltung verschafft. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde das weisse Kreuz auch von den Standesfähnlein übernommen, während das gemeineidgenössische, später zum Panner gewordene Fähnlein zu Ende des 16. Jahrhunderts wieder verschwand. Das Wahrzeichen der Schweiz blieb jedoch all diese Jahrhunderte das durchgehende weisse Kreuz, im 17. und 18. Jahrhundert von den Kantonen und den Schweizern in fremden Diensten in ihren Fahnen